

Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

§ 1 Gebührenpflicht

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen erhebt für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Verwaltungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der die Verwaltungstätigkeit veranlasst.

Zur Zahlung der Gebühr bei Aufhebung von Widerrufsbescheiden (§ 11 Abs. 2) ist der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin verpflichtet, dem/der gegenüber der Widerrufsbescheid erlassen worden ist.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühr ist in Antragsverfahren mit Antragsstellung fällig, sonst mit Abschluss des Verwaltungsverfahrens. Eine Bearbeitung des jeweiligen Antrages erfolgt erst nach Zahlungseingang. Prüfungsgebühren sind mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung fällig.

§ 4 Zulassungsverfahren/Bestellungen

1. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft gemäß §§ 206, 207, 209 BRAO, 1 ff EuRAG wird eine Gebühr von 400,00 EURO, bei Anträgen auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 a BRAO Reg-E) von 650,00 EURO erhoben.
2. Für die Bearbeitung eines Antrages einer/s Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes auf anderweitige Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen (§ 27 Abs. 3 BRAO, auch § 4 Abs. 1 EuRAG) wird eine Gebühr von 100,00 EURO erhoben. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit oder ein weiteres Anstellungsverhältnis (§ 46 b Abs. 3 BRAO-RegE) wird eine Gebühr von 250,00 EURO erhoben.
3. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung (mbH) oder einer Rechtsanwaltsaktiengesellschaft wird eine Gebühr von 1.500,00 EURO erhoben.
4. Für die Bearbeitung eines Antrages einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf anderweitige Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen wird eine Gebühr von 500,00 EURO erhoben.

5. Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 und 5, §§ 161, 163 Abs. 1 BRAO) oder Abwicklers im Fall des § 55 Abs. 5 BRAO wird eine Gebühr von 50,00 EURO erhoben.

§ 5 Fachanwaltsgebühr

1. Für die Bearbeitung eines Antrages, die Fachanwaltsbezeichnung verliehen zu bekommen, wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 EURO erhoben.
2. Sofern Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das abgelaufene Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer nicht oder nicht vollständig bis zum 01.04. des Folgejahres vorgelegt werden und die Rechtsanwaltskammer das Mitglied zur Vorlage der Fortbildungsnachweise auffordert, wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 20,00 EURO erhoben. Für jede weitere Aufforderung wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EURO erhoben.

§ 6 Prüfungsgebühr

1. Die Prüfungsgebühr, die für die Teilnahme an den Prüfungen der zukünftigen Rechtsanwaltsfachangestellten zu zahlen ist, beträgt 250,00 EURO. Mit dieser Gebühr ist die Teilnahme an der Zwischen- und Abschlussprüfung abgegolten.
2. Für den Fall einer Wiederholungsprüfung wegen des Nichtbestehens der Abschlussprüfung wird eine weitere Gebühr von 150,00 EURO erhoben.

§ 7 Prüfungsgebühr für die Fortbildungsprüfung

Die Prüfungsgebühr, die für die Teilnahme an den Fortbildungsprüfungen zum Rechtsfachwirt erhoben wird, beträgt 350,00 EURO.

§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Gebührengutachten

Für die Erstellung eines Gebührengutachtens außerhalb von § 12 Abs. 2 BRAGO oder § 14 Abs. 2 RVG wird eine Gebühr von 250,00 EURO erhoben.

§ 9 Anwaltsausweis

Für die Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO erhoben.

§ 10 Vollmachtsdatenbank

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 50,00 EURO erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 35,00 EURO erhoben.

§ 11 sonstige Verwaltungsverfahren

1. Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gegen einen vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 200,00 EURO.
2. Diese Gebühr fällt auch in Abhilfefällen oder bei einer Aufhebung vom Amts wegen an, wenn die Aufhebung des Verwaltungsaktes auf Tatsachen beruht, die erst nach Erlass des Widerrufsbescheids eingetreten oder der Rechtsanwaltskammer bekannt geworden sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 04.06.1997 und die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Zulassungssachen vom 01.07.1999 außer Kraft.

Die Vorschriften, die sich auf den Syndikusanwalt i. S. der §§ 46 ff. der BRAO-RegE beziehen, treten mit Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes in Kraft.

Die mit Beschluss der Kammerversammlung vom 06.09.2018 erfolgten Änderungen in den §§ 5 und 12 treten am 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende und auf Grund Beschluss der Kammerversammlung vom 27.08.2015 beschlossene Satzung wurde am 04.09.2015 erstmals ausgefertigt.

Vorstehende Satzung wurde auf Grund der von der Kammerversammlung am 01.09.2016 beschlossenen Änderung des § 9 der Satzung am 27.10.2016 erneut ausgefertigt.

Vorstehende Satzung wurde auf Grund der von der Kammerversammlung am 31.08.2017 beschlossenen Änderung des § 4 Abs. 3 der Satzung am 06.09.2017 erneut ausgefertigt.

Vorstehende Satzung wird hiermit auf Grund der von der Kammerversammlung am 06.09.2018 beschlossenen Änderung der §§ 5 und 12 der Satzung erneut ausgefertigt.

Die mit Beschluss der Kammerversammlung vom 06.09.2018 erfolgten Änderungen in den §§ 5 und 12 treten am 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den

Kestel, Präsident

